

Datum
29.09.2017

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2017/9611

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	12.10.2017	Entscheidung

Betreff

Haushaltsberatungen 2018

Beschlussvorschlag

1. Die Bezirksvertretung Bottrop-Süd nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Bottrop für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.
2. Sie stimmt dem Entwurf zu, soweit er den Nachweis der Mittel betrifft, die der Bezirksvertretung zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung stehen.
3. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind wie folgt zu verwenden:
- wird in der Sitzung formuliert
4. Die für das Haushaltsjahr 2018 beschlossenen Mittelverwendungen sind als Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021 vorzutragen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2018
Produkt und Sachkonto: 01 01 02 / 52410801
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz: 143.400 €
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung: siehe Problembeschreibung

Problembeschreibung / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 26.09.2017 in den Rat der Stadt eingebracht. Der Rat der Stadt hat den Entwurf zur Beratung an die Bezirksvertretungen und die Fachausschüsse verwiesen. Die Sitzung des Rates der Stadt, in der die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan endgültig verabschiedet werden soll, findet voraussichtlich am 28.11.2017 statt.

Die Entwürfe des Haushaltplanes und der Haushaltssatzung sind bereits allen Mitgliedern der Bezirksvertretung zugestellt worden.

Die Bezirksvertretungen erfüllen nach § 37 Absatz 3 GO NRW die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können.

Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden. Nach § 37 Absatz 4 GO NRW beraten die Bezirksvertretungen alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen. Sie können dazu Vorschläge und Anregungen einbringen (siehe auch die Regelungen im Abschnitt V der Hauptsatzung).

Diese Haushaltsansätze mit Beratungsrecht der Bezirksvertretungen sind im Einzelnen dem Haushaltsplan zu entnehmen. Eine Aufstellung, aus der alle für den Stadtbezirk Bottrop-Süd bedeutsamen Maßnahmen zu ersehen sind, ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Im Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“, Produktgruppe 01 „Politische Gremien“, Produkt 02 „Bezirksbezogene Haushaltsansätze“ auf den Seiten 54 - 57 des Haushaltsplanentwurfes (Band 1) wurden für alle drei Bezirke Haushaltsmittel veranschlagt, über die die Bezirksvertretungen das alleinige Dispositionsrecht im Sinne des § 37 Absatz 3 GO NRW besitzen (bezirkliche Mittel). Bei dem Produkt 01 01 02 „Bezirksbezogene Haushaltsansätze“ handelt es sich um ein sog. „Hilfsprodukt“. Es wird nach den Beschlüssen über die Verwendung der bezirklichen Mittel aufgelöst.

Aus der Anlage 5 (Band 2) des Haushaltsplanentwurfes ergeben sich die Haushaltsansätze einzelner Produkte und ihre Verteilung auf die Stadtbezirke (Seiten 41 - 48). Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel besteht die Möglichkeit, noch im laufenden Haushaltsjahr 2018 Mittel innerhalb der Produktsachkonten zu verlagern. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt jedoch nicht zwischen konsumtiven Auszahlungen und Investitionen.

Der Bezirksvertretung Bottrop-Süd stehen für 2018 zur eigenen Disposition bezirkliche Mittel in Höhe von 143.400 € zur Verfügung.

Die Vorschläge der Verwaltung zur möglichen Mittelverwendung sind in der **Anlage 2** aufgeführt. Zur Mittelverwendung hier noch einige Anmerkungen:

- Die Mittel, die noch für keine konkreten Maßnahmen eingeplant werden, sollten dem Produkt 01 12 02 „Zentrale Gebäudewirtschaft“ zugeführt werden.
- Es wird empfohlen, keine bezirklichen Mittel für Investitionen ohne konkreten Verwendungsvorschlag zurückzuhalten.

Zu Beschlussvorschlag 4.):

Auch die Stadtbezirke haben für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre eine Finanzplanung vorzunehmen. Mit Beschlussvorschlag Nr. 4 wird diesem Erfordernis genüge getan. Der Beschluss lässt es zu, dass die Finanzplanung im nächsten Jahr an die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden kann.

Tischler

Anlage 1
Anlage 2